

Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage (18.10.2021 – 17.11.2021) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. Einzelhandelsverband Bonn-Rhein Sieg-Euskirchen, Schreiben vom 18. Oktober 2021	
Keine Bedenken	<i>Kenntnisnahme</i>
2. Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 25. Oktober 2021	
Die Firma Ericsson hat bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	<i>Kenntnisnahme</i>
3. Pledoc GmbH, Schreiben vom 27. Oktober 2021	
Das Abwägungsergebnis nehmen wir zur Kenntnis.	<i>Kenntnisnahme</i>
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18. Oktober 2021	
Gegen die 32. Flächennutzungsplanänderung haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.	<i>Kenntnisnahme</i>
5. e-regio GmbH Co. KG, Schreiben vom 05. November 2021	
<p><u>e-regio GmbH & Co. KG:</u> Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Pützbergring" aus, erweitert werden.</p> <p><u>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES):</u> Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Pützbergring" aus, erweitert werden.</p> <p>Das vorgesehene Plangebiet befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet /Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Planung der Energieversorgung erfolgt durch die Erschließungsplanung mit dem Bebauungsplan.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Das Trinkwassernetz für das Plangebiet wird im Rahmen der Baugebieterschließung neu angelegt. Hierzu erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung die fachlichen Abstimmungen.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Hinweise sind für die Planungsebene des FNP inhaltlich nicht relevant.</p>
<p>6. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel/ Hauptsitz Euskirchen, Schreiben vom 29. Oktober 2021</p>	
<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.03.2021.</p> <p><i>„Unter Einhaltung der nachfolgenden Punkte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Bauleitplanungen.</i></p> <p><i>Im vorgelegten Verkehrsgutachten wird beschrieben, dass der vorhandene Knotenpunkt B 56/ Kölner Straße durch Optimierungen in der Leistungsstufe D verbleibt. Alle Kosten, die mit der Optimierung einhergehen, sind durch die Stadt zu tragen. Sollten sich daraus Änderungen am Knotenpunkt B 56/ L 194 ergeben, sind auch diese durch die Stadt zu tragen.“</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>7. Stadt Rheinbach: Planung und Umwelt, Schreiben vom 08. November 2021</p>	
<p>Die Belange der Stadt Rheinbach werden durch die vorgelegten Unterlagen zur 32. Flächennutzungsplanänderung (Bereich ehem. Westdeutsche Steinzeugwerke) nicht berührt.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>8. Bezirksregierung Köln – Dez. 54: Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Schreiben vom 11. November 2021</p>	
<p>Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 19.04.2021 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden von Ihnen zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	
9. Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland – Netzplanung Standort Euskirchen	
Keine Bedenken	<i>Kenntnisnahme</i>
10. Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 16.11.2021	
Keine Einwände	<i>Kenntnisnahme</i>
11. Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Schreiben vom 17.11.2021	
<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 15.04.2021 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
12. Kreis Euskirchen – der Landrat, Schreiben vom 17.11.2021	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Jugendamt</u> Keine Bedenken bei Umsetzung der geplanten Kindertageseinrichtung. Größe sollte abgestimmt werden, ggfs. ergänzt um Räume für eine (Groß-)Tagespflegestelle.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Der Hinweis ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes inhaltlich nicht relevant. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 140 ist eine fachliche Abstimmung zur Kita vorgesehen.</p>
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Unter Bezug auf die Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung ist festzuhalten, dass in Kapitel 2.4 und 5.1.5 grundsätzlich die vorliegenden Erkenntnisse zu Bodenbelastungen wie gefordert thematisiert wurden. Insofern bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung (s. auch Stellungnahme zum BP) finden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der Hinweis ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes inhaltlich nicht relevant.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Das Schmutzwasser sowie das stark verschmutzte Niederschlagswasser (z.B. im Bereich der Parkflächen für den Einzelhandel / Kategorie III gem. Trennerlass) ist dem Schmutzwassersystem zur Kläranlage zuzuführen. Die Einleitung des übrigen Niederschlagswassers soll zum einen über eine geplante Rückhaltung in die Erft erfolgen. In einigen wenigen Bereichen ist auch eine Versickerung des Niederschlagswassers geplant. Die Versickerungsfähigkeit muss anhand eines hydrogeologischen Gutachtens belegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Versickerungen über Auffüllungen erfolgen dürfen, es sei denn, es handelt sich um einen entsprechend aufgebauten Bodenaustausch, der nicht belastet ist. Das Gutachten, welches die Versickerungsfähigkeit belegt, ist noch vorzulegen. Das Niederschlagswasser der Straßen erfährt eine entsprechende Reinigung vor Einleitung.</p> <p>Sowohl für die Versickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser als auch für die Einleitung in die Erft sind wasserrechtliche Anträge gem. den §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Das geplante und insbesondere das vorhandene Entwässerungssystem der Stadt Euskirchen muss hydraulisch in der Lage sein, die zusätzlichen Abwassermengen regelkonform aufzunehmen und abzuführen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, da die negativen klimarelevanten Auswirkungen im nachfolgenden Planverfahren durch Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Artenschutzrechtliche Belange und Kompensation werden ebenfalls im Bebauungsplan geregelt. Eine erhebliche nachhaltige Betroffenheit aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich daher nicht. Weitere Einlassungen siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 140 werden die Hinweise durch die Erschließungsplanung beachtet. Zur Erschließungsplanung sind fachliche Einzelabstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
13. Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 17.11.2021	
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass die dargestellte Verkaufsflächenobergrenze von 5.500 qm in dem Sondergebiet 8 größer ist als sie in der Auswirkungsanalyse zum Bebauungsplan Nr. 140 untersucht worden ist. Dort wurde lediglich die Verträglichkeit eines Vorhabens mit einer Gesamtverkaufsfläche von 5.220 qm und einer nahversorgungsrelevanten Verkaufsfläche</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>In der 32. FNP-Änderung sind 5.500 m² Verkaufsfläche als Obergrenze dargestellt, um hier neben den großflächigen Handelsbetrieben mit 5.220 m² Fläche -Vollsortiment und Discountsortiment- auf</p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>von 4.620 qm geprüft. Vorsorglich weisen wir deshalb darauf hin, dass bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplans Nr. 140 grundsätzlich immer die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu beachten sind. Eine Vergrößerung der Verkaufsflächen der nahversorgungsrelevanten Sortimente ist somit nur mit einem erneuten Verträglichkeitsnachweis möglich. Deshalb empfehlen wir, auch für nahversorgungsrelevante Sortimente eine Verkaufsflächenobergrenze (4.620 qm) in der Planzeichnung zu ergänzen, um die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele entsprechend zu sichern.</p>	<p>max. 280 m² Fläche kleine Ladenbetriebe wie Bäckerei, Fleischerei und Dienstleistungsbetriebe wie Friseursalons zulassen zu können.</p>
<p>14. Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Schreiben vom 10.12.2021</p>	
<p>Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten wird zunächst auf die Stellungnahme vom 11.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die entsprechenden Ausführungen gelten weiterhin.</p> <p>Die nunmehr vorliegenden Planunterlagen enthalten ergänzend zur frühzeitigen Beteiligung auch Angaben zur vorgesehenen Energieversorgung (insbesondere zu den Anlagen zur Wärmeversorgung). Aus den Angaben im Energiekonzept (siehe dazu auch nachfolgender Punkt b)) ergeben sich derzeit keine Hinweise auf eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Dezernates 53 für die entsprechenden Anlagen. Immissionsschutzrechtlich zuständig ist hier die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Euskirchen.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.06.2021 ausgeführt, handelt es sich bei der im unmittelbaren Umfeld befindlichen Zuckerfabrik der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen um einen Betrieb, von dem auch im genehmigungskonformen Zustand Emissionen insbesondere an Lärm und Gerüche in nicht geringem Umfang ausgehen. Daher wird die vorliegende Planung aufgrund des minimalen Abstandes von weniger als 100 zwischen dem Gelände der Zuckerfabrik und den Plangebieten, in denen die Ansiedlung von deutlich immissionsempfindlicheren Nutzungen als bisher vorgesehen ist, von hier weiterhin kritisch gesehen. Die Entwicklung einer dauerhaften Beschwerdesituation bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Konflikts kann nach hiesiger Auffassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>b) Energieversorgung</p> <p>Es wird angeregt, die Angaben in der Planbegründung zur vorgesehenen Wärmeversorgung („...Blockheizkraftwerk, das mit Holzpellets und/oder Biogas betrieben wird...“) mit der Empfehlung im Energiekonzept (Biomethan-BHKW mit Holzpelletkessel und Gaskessel für Spitzenlast) abzugleichen bzw. zu vereinheitlichen. Von hier wird davon ausgegangen, dass die Angaben im Energiekonzept maßgeblich sind.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</i></p> <p>Die Angaben im Energiekonzept sind beispielhaft und zeigen mögliche Szenarien der Versorgung auf. Eine verbindliche Zielbestimmung erfolgt im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 140.</p>
<p>c) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe")</p> <p>Die Plangebiete befinden sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Bei den in den vorliegenden Plangebieten vorgesehenen Nutzungen dürfte es sich im Hinblick auf § 50 BImSchG und Betriebsbereiche um schutzbedürftige Nutzungen handeln, für die der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG durch angemessene Sicherheitsabstände nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabstände zu beachten ist. Es wird angeregt, auf diesen Aspekt in der Planbegründung unter Berücksichtigung des gewerblich-industriellen Umfeld der Plangebiete (teilweise ebenfalls im Bauleitplanverfahren) noch näher einzugehen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p> <p>Die Angabe zur Lage des Plangebietes außerhalb der Sicherheitsabstände und Achtungsabstände von Störfallbetrieben und -anlagen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 140 enthalten.</p>
<p>d) Lärm</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von hier auch eine Überprüfung bzw. Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung Nr. VA 8189-1 der Firma Peutz Consult (Druckdatum 08.03.2021) angeregt. Mit den nunmehr vorgelegten Planunterlagen wurde eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung Nr. VA 8189-1 der Firma Peutz Consult mit Druckdatum 23.08.2021 vorgelegt.</p> <p>Die Durchsicht der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung auch unter Berücksichtigung Ihrer Abwägungstabelle TÖB hat ergeben, dass bei der Überarbeitung nur ein Teil der hiesigen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 11.06.2021) berücksichtigt wurde. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen. Die entsprechenden Stellen wurden in der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung fett gekennzeichnet. Nach hiesiger Auffassung bestehen jedoch trotz der v. g. Überarbeitung weiterhin Unklarheiten bzw. wird eine nochmalige Überprüfung der vorliegenden</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Hinweise richten sich auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140. Hier werden sie wie folgt in die Abwägung eingestellt:</p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>schalltechnischen Untersuchung angeregt, um sowohl die Vorgehensweise als auch die Ergebnisse nachvollziehen und abschließend bewerten zu können. Nachfolgend werden die entsprechenden Punkte mit Bezug auf die Nummerierung unter Punkt d) der Stellungnahme vom 11.06.2021 genannt und mit ggf. zusätzlicher Erläuterung aufgeführt (auf eine vollständige textliche Wiederholung wird verzichtet):</p> <p>U. a. weicht die Darstellung in Anlage 1.3 für den Bebauungsplan Nr. 132 von der Darstellung im entsprechenden Bauleitplanverfahren ab.</p> <p>Nr. 1.5 Der Bezug auf vorhandene Gebäude unklar. (...)</p> <p>Nr. 1.9 Als maximaler Schallleitungspegel wird für die Zuckerfabrik 108 dB(A) für den Vorgang Bremsenentlüftung eines LKW angegeben. Unter Berücksichtigung der Abkippvorgänge auf den Freiflächen der Zuckerfabrik dürfte der v. g. Wert als maximaler Schallleistungspegel eher zu niedrig sein.</p> <p>Nr. 1.10 Abs. 1 und 2, nunmehr mit Bezug auf Nr. 7.3 und Seite 46 der schalltechnischen Untersuchung Die Vorgabe gemäß Nr. 7.3 Abs. 3 der schalltechnischen Untersuchung wurde offenbar nicht vollständig in den Bebauungsplan übernommen (siehe z. B. Immissionsort 01). In diesem Zusammenhang wird außerdem im Hinblick auf passive Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm hingewiesen.</p>	<p>Maßgeblich ist das Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 132, dessen Ergebnisse in das Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 140 übernommen wurden. Die nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereichs BP 132 in der Anlage 1.3 des Gutachtens ist für das Abwägungsergebnis ohne inhaltliche Bedeutung. Im Gutachten zum BP 140 wurden die Ergebnisse des Gutachtens zum BP 132 mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Geltungsbereich übernommen.</p> <p>Gemeint sind die Anlagen 4.1 ff. Hier ist lediglich die graphische Darstellung der Halle Süd, die erhalten bleibt, schwer lesbar. Auf die Schallschutzfestsetzungen hat das keinen Einfluss, weil diese nach der freien Schallausbreitung bestimmt werden.</p> <p>Die Werte entsprechen üblichen Daten für den Entlüftungsvorgang. Abkippvorgänge betreffen das Abladen von Rüben, das aufgrund der Konsistenz der Rüben weniger laut ist als z.B. das Abladen von festen Schüttgütern wie Steine oder Kies. Insofern sind die relativ hochfrequenten Töne maßgebend.</p> <p>Für den Immissionsort 1 im WA-Gebiet werden Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag bis 4,7 dB(A) und in der Nacht bis 3,1 dB(A) prognostiziert. Dabei handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung, die noch nicht berücksichtigt, dass unmittelbar gegenüber mit dem Bebauungsplan Nr. 141 inzwischen ein MU-Gebiet geplant ist. Ungeachtet dessen gilt folgendes: Die an die vorhandenen Gewerbegebiete heranrückende Wohnbebauung muss ein höheres Maß an Gewerbelärmimmissionen hinnehmen, als eine Bebauung in nicht vorbelastetem Gebiet. Die hier prognostizierten Pegelüberschreitungen sind durch die Bebauung hinzunehmen, denn sie überschreiten die Orientierungswerte für Mischgebiete, in denen die Wohnnutzung allgemein zulässig ist, nicht und gewährleisten somit grundsätzlich noch gesunde Wohnverhältnisse- wobei sich nach Herstellung der geplanten Bebauung</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Nr.1.11 Nr. 1.12, nunmehr mit Bezug auf Seite 41 Abs. 1 i. V. mit den Anlagen 8 und 9 der schalltechnischen Untersuchung Nr. 1.13, nunmehr mit Bezug auf die Seiten 44 und 45 der schalltechnischen Untersuchung</p> <p>In der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung wird zudem nicht darauf eingegangen, dass zwar die Anlage 1.1 an den Bebauungsplamentwurf angepasst wurde, dass sich aber bei den Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung offenbar keine Änderungen ergeben haben.</p> <p>e) Gerüche Das Plangebiet ist durch gewerbliche Nutzungen im Umfeld mit Geruchsimmissionen vorbelastet. Zu diesen gewerblichen Nutzungen (Anlagen) zählen u. a. eine Tierfutterfabrik sowie die v. g. Zuckerfabrik. Aufgrund der bereits erwähnten immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit wird sich auch bei den nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen auf die Zuckerfabrik beschränkt. Hinsichtlich anderer in den Unterlagen aufgeführter geruchsrelevanter Anlagen bzw. deren Berücksichtigung in der u. a. Geruchsprognose und in der Stellungnahme des LANUV NRW (u. a. hinsichtlich Emissionsdaten) wird nochmals auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen verwiesen. Gemäß Stellungnahme der Zuckerfabrik vom 19.04.2021 (einsehbar in der Abwägungstabelle Öffentlichkeit) wurde von dort eine</p>	<p>ohnehin deutlich günstigere Verhältnisse mit Pegelüberschreitungen von max. 2,9 dB(A) am Tag und 0,9 dB(A) in der Nacht einstellen. Dies gilt insbesondere auch für den Nachtwert, der mit max. 43,1 dB(A) keine Grundrissgliederung erfordert. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung ist ein ungestörter Schlaf oberhalb eines durch Außenlärm hervorgerufenen Innenraumpegels von 30 dB(A) nicht mehr hinreichend zu gewährleisten. Zudem muss in Schlafräumen auch ein ausreichender Luftwechsel gemäß DIN 4108 gegeben sein, um den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu entsprechen. Die beiden vorgenannten Anforderungen können bis zu einem Beurteilungspegel nachts (22-6 Uhr) von 45 dB(A) dadurch erfüllt werden, dass ein Fenster im Schlafräum (zu den Schlafräumen gehören auch die Kinderzimmer) in Kippstellung geöffnet wird. Das in Kippstellung geöffnete Fenster bewirkt eine Schallpegelminderung von zumindest 15 dB(A), sodass der Innenraumpegel nicht über 30 dB(A) beträgt.</p> <p>Es sind keine grundlegenden Änderungen der städtebaulichen Figur erfolgt. Den Anlagen 5.2.3 ff, 7.2.1 ff. ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die Untersuchung auf die aktuell festgesetzten Baufelder bezieht.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Das Geruchsimmissionsgutachten zum Bebauungsplan wurde -insbesondere zum Abgleich mit den durch Pfeiffer & Langen mit der Stellungnahme vom 19.04.2021 vorgelegten, abweichenden Daten des Gutachterbüros Uppenkamp & Partner- überprüft und ergänzt. Die Abweichungen bei den prognostizierten Geruchshäufigkeiten sind durch unterschiedliche, zugrunde gelegte meteorologische Daten bedingt. Ein Abgleich der unterschiedlichen meteorologischen Daten mit einer weiteren, öffentlich zugänglichen Quelle, die ein digitales, lokales Klimamodell für Euskirchen enthält (https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodell/euskirchen_deutschland_2928396) bestätigt die ursprüngliche Plausibilisierungsprüfung der Fa. Olfasense zu den</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>zusätzliche gutachterliche Prüfung zu den Geruchsmissionen beauftragt. Die vorläufigen Berechnungsergebnisse deuten nach Angaben der Zuckerfabrik auf höhere Immissionen hin, als in der Prognose der Firma Olfasense vom 26.02.2021 dargestellt. Zu dieser zusätzlichen gutachterlichen Prüfung liegen hier keine weiteren Informationen vor. Es erfolgte dazu auch keine Nachfrage von hier bei der Zuckerfabrik. Auf diese zusätzliche gutachterliche Prüfung wird somit nachfolgend nicht eingegangen. Ob die in der Stellungnahme erwähnte vorgeschlagene Besprechung unter Beteiligung der Gutachter stattgefunden hat, ist hier nicht bekannt. Die Ausführungen in den Planbegründungen zu Gerüchen basieren im Wesentlichen auf einer Geruchsmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 26.02.2021, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen hat. Diese Prognose wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach Rücksprache mit Ihnen dem LANUV NRW zur Prüfung übersandt. Die entsprechende Stellungnahme des LANUV NRW dazu vom 20.07.2021 liegt Ihnen vor und wird von Ihnen in den einsehbaren Abwägungstabellen mit Rückäußerungen der Firma Olfasense GmbH berücksichtigt. Von hier wird davon ausgegangen, dass es sich bei der in der Abwägungstabelle TÖB erwähnten Stellungnahme des LANUV NRW vom August 2021 um eine redaktionelle Unstimmigkeit handelt. Die Prognose wurde auf der Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) sowie der TA Luft 2002 erstellt. Zwischenzeitlich ist am 01.12.2021 eine Neufassung der TA Luft in Kraft getreten. Der darin enthaltene Anhang 7 (u. a. Angaben zu Immissionswerten bei Gerüchen) ersetzt faktisch die GIRL. Außerdem enthält die Neufassung Änderung hinsichtlich der Ausbreitungsrechnung. Von hier wird angeregt, dass zu diesem Sachverhalt eine Überprüfung durch z. B. die Firma Olfasense GmbH erfolgt. Eine evtl. diesbezügliche Nachfrage beim LANUV NRW wird erst nach vorheriger Abstimmung mit Ihnen für sinnvoll erachtet. Die in der Prognose Firma Olfasense GmbH für die Zuckerfabrik verwendeten Emissionsdaten beruhen auf Angaben aus einem Genehmigungsverfahren für die Zuckerfabrik aus 2016/2017. Dazu ergeben sich unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Abwägungstabelle TÖB Nr. 12 (Grundlage Schreiben der Firma Olfasense GmbH vom 27.08.2021, nicht Teil der Planunterlagen) von hier keine Anmerkungen.</p>	<p>Wetterdaten aus Nürburg an Stelle der von Upenkamp & Partner verwendeten Daten aus Nörvenich.</p> <p>Auch die im August 2021 erfolgte Überprüfung durch das LANUV bestätigt grundsätzlich die zugrundeliegenden Daten.</p> <p>Die planerische Bewältigung des Immissionskonfliktes erfolgt im Bebauungsplan Nr. 140.</p> <p>An den Daten des Gutachtens wird für den Bebauungsplan festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der teilweise über 0,10 hinausgehenden relativen Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahresmittel wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf diese Vorbelastung eingefügt.</p> <p>Für die Bereiche mit bis zu 0,12 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung dennoch nicht grundsätzlich in allen dementsprechend ausgewiesenen Teilen des Plangebietes ausgeschlossen. Der maximal prognostizierte Wert von 0,12 wird hierbei gemäß Nr. 3.3 der Anlage 7 TA Luft als Zumutbarkeitsgrenze herangezogen. Dies ist möglich, weil die Wohnnutzung hier an die bestandsgeschützten, Geruch emittierenden Betriebe heranrückt und somit auch über dem Richtwert von 0,10 liegende Geruchshäufigkeiten in diesem Einzelfall als bestehende Vorbelastung der heranrückenden Nutzung noch zumutbar sind.</p> <p>Erhebliche Einschränkungen der Betriebsausübung und der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik sind aufgrund der oben dargestellten Vorgehensweise, durch die neu entstehende Wohnbebauung nicht zu befürchten. Die bestehenden Geruchsmissionen halten sich im vertraglichen Rahmen und sind zu akzeptieren.</p> <p>Der § 50 BImSchG fordert jedoch nicht zwingend die räumliche Trennung, sondern die Zuordnung der Flächen und Nutzungen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen „soweit wie möglich“ vermieden werden (OVG RP, Urteil vom 19.12.2003 – 1 C 10624/03). Das Wort „soweit“ ist nicht räumlich, sondern als Relativierung des Möglichen zu verstehen. Der § 50 BImSchG ist also kein zwingend räumlich zu verstehender</p>

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Das LANUV NRW sieht gemäß seiner Stellungnahme vom 20.07.2021 außerdem Klärungsbedarf hinsichtlich einzelner Aspekte bei der Ausbreitungsrechnung. Darauf wird Ihrerseits in der vorliegenden Abwägungstabelle TÖB Nr. 12 eingegangen, wobei offenbar noch nicht alle Rückmeldungen der Firma Olfasense GmbH vorliegen. Eine diesbezügliche Beteiligung des LANUV NRW ist von hier bisher nicht erfolgt. Sofern dies Ihrerseits als sinnvoll erachtet wird, sollte dazu eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise erfolgen. Mit Bezug auf die Nr. 7.1 der Prognose der Firma Olfasense GmbH wird darauf hingewiesen, dass gemäß vorliegendem Bebauungsplan für das Plangebiet MU 2.1 eine Wohnnutzung nicht mehr ausgeschlossen wird.</p> <p>Ausgehend von den derzeit in der Prognose der Firma Olfasense GmbH dargestellten Immissionen (siehe Anmerkungen zur Ausbreitungsrechnung) wird der Immissionswert von 0,10 (angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden, vereinfacht 10 % der Jahresstunden) nach Anhang 7 Tabelle 22 der neuen TA Luft für die vorgesehenen allgemeinen Wohngebiete eingehalten. Für das vorgesehene Sondergebiet ergibt sich eine maximale Immissionsbelastung von 0,08 (8 % der Jahresstunden), wobei diese Gebietskategorie in der Tabelle 22 nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Für östliche Teile der vorgesehenen urbanen Gebiete ergeben sich jedoch Überschreitungen des in Tabelle 22 aufgeführten Immissionswertes von 0,10. Darauf wird Ihrerseits mit einem teilweisen Ausschluss von Wohnnutzung in den betroffenen Gebieten reagiert. Mit diesen Überschreitungen wird sich außerdem Ihrerseits in den Planbegründungen auseinandergesetzt und es erfolgt eine Beurteilung im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen. Zu dieser Beurteilung Ihrerseits erfolgen von hier mit Ausnahme des Hinweises, dass die GIRL durch die neue TA Luft ersetzt wurde, keine weiteren Ausführungen, da damit auch eine Bewertung Ihrer Beurteilung bzw. Ihrer Abwägung verbunden wäre.</p>	<p>Trennungsgrundsatz, sondern ein Grundsatz zur Vermeidung von Immissionen (Fickert/ Fieseler; BauNVO 13. Aufl., § 1, RN 41.2).</p> <p>Nach Übernahme der Geruchsimmisionsrichtlinie in die TA Luft zum 01.12.2021 ist festzustellen, dass die bisherigen Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL nicht verändert wurden. Es wurde lediglich ein Richtwert für Urbane Gebiete von 0,10 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden ergänzt. Dieser entspricht dem bisher bestehenden Richtwert für Mischgebiete, der der Abwägung zugrunde liegt. Eine Änderung des bisherigen Abwägungsergebnisses ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Nach fachlicher Aussage des Büros Olfasense trifft die Annahmen, dass eine falsche Bewertung von Teilflächen aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen vorliege, ebenfalls nicht zu. Vielmehr muss hier nur von geringfügigen Veränderungen ausgegangen werden, die im Wesentlichen einem Versionsupdate der zu verwendenden Berechnungssoftware geschuldet sind. Die Differenzen zwischen den Immissionsprognosen von Olfasense und dem durch Pfeiffer & Langen beauftragten Büro Uppenkamp & Partner beruhen vielmehr nach wie vor darauf, dass unterschiedliche Meteorologiedaten zugrunde gelegt werden. Dabei wird die Prognose von Olfasense durch die Stellungnahme des LANUV vom August 2021 gestützt.</p> <p>Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Neuberechnung ein verändertes Abwägungsergebnis zu erwarten wäre. Diese wird vorsorglich dennoch erstellt und dem Rat bei seiner Abwägungsentscheidung nach der erneuten öffentlichen Auslegung vorgelegt.</p>